

Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Oberwaling Süd“ gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Leiblfling hat in seiner Sitzung vom 07.12.2020 die Einbeziehungssatzung „Oberwaling Süd“, als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung „Oberwaling Süd“, in der Fassung vom 07.12.2020, wird seit diesem Tage zur üblichen Dienststunde im Rathaus Leiblfling – Bau- und Umweltamt – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Einbeziehungssatzung „Oberwaling Süd“, Eschlbach in der Fassung vom 07.12.2020 ist damit rechtskräftig.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 15.12.2020
abgenommen am: